



18.12.2015 Kollegeninformation Nr. 06 **ZUM AUSHANG** Seite 1

## **Anerkennung von Zeiten einer förderlichen hauptberuflichen Beschäftigung vor dem 29. Lebensjahr für die Festsetzung des Beförderungsdienstalters**

Mit Schreiben vom 09.12.2015 hat das bayerische Finanzministerium darüber informiert, dass mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2016 auch Artikel 31 Abs. 2 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) geändert werden wird.

### **Die bisherige Rechtslage**

Bisher galt: „Der Zeitpunkt des Dienst Eintritts kann auf Antrag um sonstige für die Beamten Tätigkeit förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeiten fiktiv vorverlegt werden. Die Entscheidung (...) trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“ (Art. 31. Abs.2 BayBesG) in Verbindung mit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften. Nicht berücksichtigt wurden dabei in der 4. Qualifikationsebene die ersten zwei Jahre einer förderlichen hauptberuflichen Beschäftigung, die vor Vollendung des 29. Lebensjahres lagen. Diese Regelung stieß bei Lehrkräften, die bereits einschlägige Berufserfahrung im Angestelltenverhältnis gesammelt hatten, auf Widerspruch. Es handele sich um einen Fall von Altersdiskriminierung.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts (VG) Ansbach und des VG München stellt die Anknüpfung an das Lebensalter tatsächlich eine unzulässige Diskriminierung aufgrund des Alters dar, da es an einem legitimen Ziel für die Anknüpfung an das Lebensalter fehlt. Zudem fehle auch ohne den Bezug auf ein bestimmtes Lebensalter die gesetzliche Grundlage für die Nichtanerkennung von förderlichen hauptberuflichen Vordienstzeiten. Diese beiden vom BayVGH monierten Mängel wurden vom Gesetzgeber nun behoben – allerdings nicht hin zu einer generellen Anerkennung der fraglichen Vordienstzeiten.

### **Neue Rechtslage ab 01.01.2016**

Art. 31 Abs. 2 BayBesG wurde nun dahingehend geändert, dass die ersten zwei Jahre einer förderlichen hauptberuflichen Beschäftigung generell nicht berücksichtigt werden, also weder vor noch nach dem 29. Lebensjahr. Unverändert bleibt, dass der Dienstherr ein Ermessen bei der Anerkennung von Vordienstzeiten hat. Dieses Ermessen beginnt aber erst ab dem dritten Jahr förderlicher hauptberuflicher Vordienstzeiten. Die Neuregelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Anpassung der Verwaltungsvorschriften steht noch aus, erfolgt aber im Rahmen der nächsten Änderung.

Herausgeber:

Bayerischer Philologenverband  
Arnulfstraße 297  
80639 München

Telefon 089 746163-0  
Telefax 089 7211073

bpv@bpv.de  
www.bpv.de

IBAN: DE77 7933 0111 0000 7700 63  
BIC: FLESDMM





Seite 2/2

### **Wer kann einen Antrag stellen?**

Beamte und Beamtinnen, die am 31.12.2015 bereits im Beamtenverhältnis standen, können ab dem 1. Januar 2016 einen Antrag stellen. Sinnvoll ist dies nur, wenn eine Lehrkraft vor der Berufung in das Beamtenverhältnis mehr als zwei Jahre einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit nachgegangen ist, also beispielsweise an einer Privatschule im Angestelltenverhältnis unterrichtet hat. In diesen Fällen kann das Dienstalter neu festgesetzt werden mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Besoldung. Was im Rahmen der Ermessensregelung als „förderlich“ eingestuft werden wird, kann nicht abschließend dargestellt werden. Im Zweifelsfall lässt sich dies über einen Antrag auf Neufestsetzung des Dienstalters klären.

Keinen Antrag müssen Beamte und Beamtinnen stellen, die ab dem 1.1.2016 ernannt werden. Für sie werden entsprechende Vordienstzeiten bei der Festsetzung der Stufen von Amts wegen nach der neuen Rechtslage berücksichtigt. Nach TV-L beschäftigte Lehrkräfte sind von dieser Regelung nicht betroffen.

### **Was ist mit bereits verbeschiedenen Anträgen?**

Anträge, die bereits abschlägig verbeschieden worden sind, werden nicht abgeändert. Ein neuer Antrag mit Wirkung für die Zukunft kann aber gestellt werden.

Mit kollegialen Grüßen

gez. Ina Hesse  
Referat Rechtsschutz  
im bpt

gez. Sarah Jockers  
Justiziarin  
des bpt

